



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

Medizinische Universität Innsbruck Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Studienjahr 2022/23 und das Studienjahr 2023/24

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums:

Laut § 63 StudFG dienen Förderungsstipendien zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten **von Studierenden ordentlicher Studien** an Universitäten. Zur Förderung vorgesehen sind **wissenschaftliche Arbeiten** (z.B. Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen), die noch nicht abgeschlossen sind.

Anspruchsberechtigt sind österreichische Staatsbürger und gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (§§ 3 und 4 StudFG idgF

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009824>)

Die Voraussetzungen unter Punkt 2. sind zusätzlich zu erfüllen.

2. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

- eine Bewerbung der Studierenden/des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer **nicht abgeschlossenen Arbeit** samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung – der Nachweis der Kosten* muss durch Rechnungen, die auf den Namen der Studierenden/des Studierenden lauten, im Nachhinein nachgewiesen werden - und einem Finanzierungsplan;
- mindestens ein Gutachten einer habilitierten Universitätslehrerin/eines habilitierten Universitätslehrers zur Kostenaufstellung und darüber, dass die Studierende/der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer/seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit einem überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
- die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG); (Die curricular vorgeschriebenen, den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen müssen in der dafür vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters positiv absolviert worden sein. Wenn wichtige Gründe für die Überschreitung dieser Zeitspanne vorliegen, kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden.)
- Die Erfüllung der im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Beginn der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit muss vorliegen.
- Der Notendurchschnitt der bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erbringenden Studienleistungen darf nicht schlechter sein als 2,5 sein.
- die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen;
- die wissenschaftliche Arbeit muss **vor der Antragstellung** angemeldet und vom studienrechtlichen Organ genehmigt sein.

Ein Nachweis über die Erfüllung sämtlicher genannter Voraussetzungen (Pkt. 1. Und Pkt.2) ist dem Antrag anzuschließen, sofern dieser nicht ausdrücklich im Nachhinein erbracht werden kann. Unvollständige oder verspätet eingebrachte Anträge werden nicht bearbeitet. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

*Förderungsfähige Kosten sind (Belege notwendig) z.B.:

- Reise- und Übernachtungskosten, Kongressgebühren zur Teilnahme an fachspezifischen Kongressen
- Fachliteratur und einschlägige Fachzeitschriften/-zeitschriften (welche nicht über die ULBT verfügbar sind)
- Kosten für empirische Untersuchungen

- Reisekosten für Forschungsaufenthalt:
 - Kosten für Bahnfahrten 2. Klasse, Flüge Economy Class;
 - Kosten öffentliche Verkehrsmittel z.B. vom Bahnhof oder Flughafen, Fahrten von/zu Forschungseinrichtungen etc..
 - Nächtigungskosten für Forschungsaufenthalt (Übernachtung ohne Verpflegung)

Nicht gefördert werden z.B.:

- Lebenshaltungskosten wie z.B. Wohnungsmieten
- Allgemeine Arbeitsmittel (z.B. PC, Büromaterial, Handykosten, etc.)
- Studiengebühren
- Chemikalien
- Langfristige Investitionsgüter
- Binden der wissenschaftlichen Arbeit

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Kosten berücksichtigt werden, die der Studierenden/dem Studierenden persönlich und nicht der Organisationseinheit erwachsen. Achtung: Beträchtliche Differenzen zwischen Kostenaufstellung und Abrechnung, eine nicht zweckgebundene Verwendung der Mittel oder eine mangelnde Vorlage von Bericht und Rechnungen zieht eine Rückforderung des Förderungsstipendiums nach sich.

3. Bewerbungsfrist:

Für das Studienjahr 2022/23: 01.10.2023 bis 31.10.2023

Für das Studienjahr 2023/24: 01.03. bis 31.03.2024 und 01.10.-31.10.2024

Bewerbungen dafür sind innerhalb dieser Fristen in der Abteilung Lehr- und Studienorganisation elektronisch unter stipendien@i-med.ac.at einzubringen. Unvollständige oder verspätet eingebrachte Anträge werden nicht bearbeitet. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Eine mehrmalige Förderung derselben wissenschaftlichen Arbeit ist nicht möglich.

4. Zuerkennung und Höhe der Förderung:

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr EUR 750,- nicht unterschreiten und EUR 3.600,- nicht überschreiten. Die Zuerkennung der Förderstipendien erfolgt durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. **Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.**

Die Antragstellerinnen/Antragsteller werden von der Entscheidung über die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums per Email über Ihre Studierenden-Emailadresse verständigt. Nach Zuerkennung des Förderungsstipendiums, muss nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit ein Abschlussbericht (mit Belegen) über die widmungsgemäße Verwendung der zuerkannten Mittel (förderungsfähige Kosten) unverzüglich in der Abteilung Lehr- und Studienorganisation abgegeben oder elektronisch an stipendien@i-med.ac.at übermittelt werden. Es sind auf Verlangen die Originalrechnungen vorzulegen.

ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten